

Nebenberufliche Tätigkeit/ Selbständigkeit Hessen - wie gehe ich vor?

Beitrag von „Meike.“ vom 20. Januar 2009 20:59

Du musst eine Nebentätigkeit beantragen und die wird genehmigt, wenn du das gut begründen kannst (u.a. muss klar werden, dass dir das nicht zu viel Zeit für den eigentlichen Job wegnimmt und du diesen noch ordnungsgemäß ausführen kannst, dass es nicht mit deinen Arbeitszeiten und mit pädagogischen Grundsätzen kollidiert...) . In manchen Bundesländern sind nur befristete Nebentätigkeiten zugelassen.

Hessisches Beamten gesetz §78-83, wenn ich mich recht erinnere und dann gibt es noch die Nebentätigkeitsverordnung - die hab ich jetzt hier aber auch nicht parat.

Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit werden meist genehmigt, wenn sie eine bestimmte Vergütung nicht überschreiten (1300 Euro jährlich?) Schriftstellerische, küstlerische und wissenschaftliche Vortragstätigkeiten sind meist nicht genehmigungspflichtige (aber meldepflichtige) Nebentätigkeiten.

Ich meine mich auch zu erinnern, dass die NT ein Fünftel diener Arbeitszeit nicht überschreiten darf und dienstliche Interessen nicht beeinflussen darf.

Oh, hier isses: http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/32_oef...phen/para79.htm